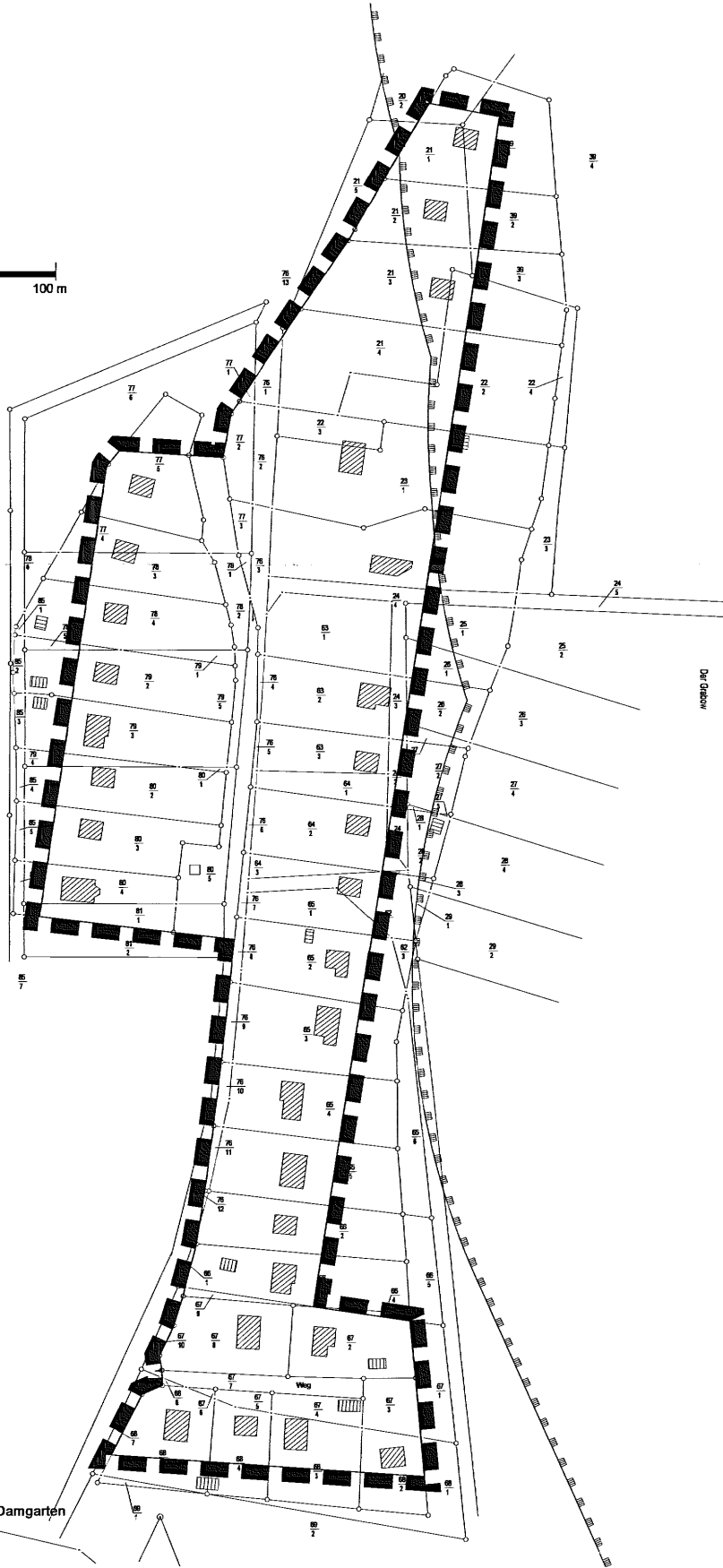
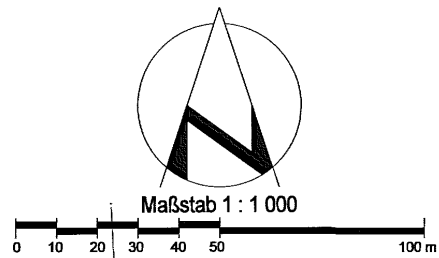


SATZUNG DER STADT BARTH

für den Außenbereich Fahrenkamp



Kartengrundlage:
Flurkarte des Landkreises Nordvorpommern,
Kataster- und Vermessungsamt, Außenstelle Ribnitz-Damgarten
Gemeinde Barth,
Gemarkung Fahrenkamp,
Flur 1, Sonderzeichnung M 1:1000
vom 26. Juni 2001

Satzung der Stadt Barth

für den Außenbereich Fahrenkamp

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 20.10.2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für den bebauten Bereich "Fahrenkamp" und umfasst das Gebiet innerhalb des in der nebenstehenden Karte festgesetzten Geltungsbereichs.
- (2) Die nebenstehende Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässige Vorhaben

- Zulässig ist die Errichtung von Wohnzwecken dienenden Einzelhäusern in der durch den jeweils angrenzenden Bestand geprägten Bauflucht.
- Sie dürfen eine Grundfläche von 80 m² nicht überschreiten.
- Die Dachneigung darf von 40° bis 45° und die Firsthöhe bis zu 8,00 m über dem natürlichen Gelände betragen.
- Je Grundstück ist die Errichtung eines Carports und eines Nebengebäudes in einer Gesamtgröße für beide bauliche Anlagen bis zu 1/3 der zulässigen Grundfläche des Wohngebäudes zulässig.
- Carports und Nebengebäude dürfen nur mit einem Flachdach errichtet werden.

§ 35 Abs. 6 Satz 3 BauGB

§ 3 Unzulässige Vorhaben

Die Errichtung von Garagen ist unzulässig.

§ 35 Abs. 6 Satz 3 BauGB

§ 4 Rechtsfolgen

Im Geltungsbereich dieser Satzung kann den in § 2 bezeichneten Vorhaben nicht entgegeng gehalten werden, dass sie

1. einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
2. die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung

KENNZEICHNUNGEN

— vorhandene Flurstücksgrenze

Flurstücksbezeichnung

vorhandene hochbauliche Anlage

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME



Küstenschutzstreifen nach § 19 Abs. 1 LNatG M-V

Planverfasser



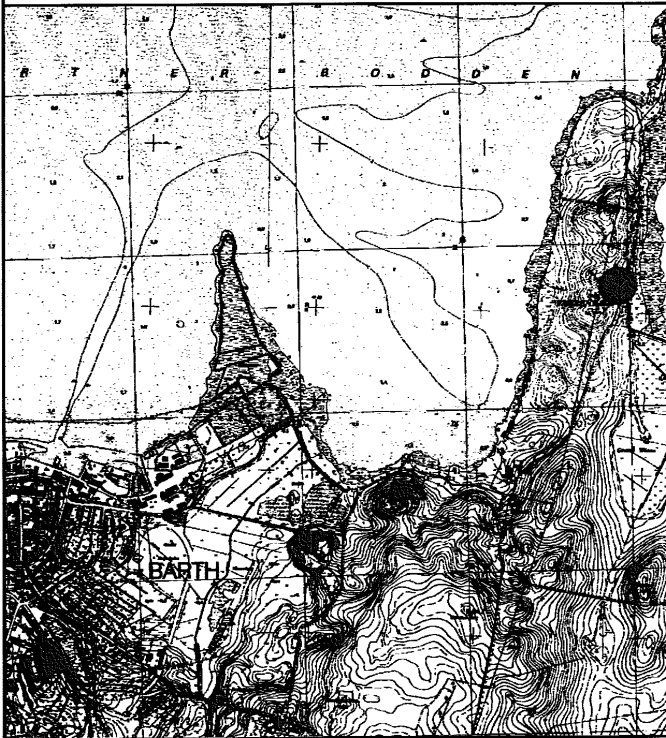
BAUPROJEKT NORD GmbH
Schwermer Str. 44
18069 Rostock
Dipl.-Ing. W. Schulze

TEL.: (0381) 8 01 80 38
FAX: (0381) 8 01 80 10
ISDN: (0381) 8 01 80 15
E-MAIL: hochbau@bpn-rostock.de

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 26.06.2001.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Gebietsausgabe Ribnitz-Damgarten der "Ostsee-Zeitung", amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Barth, am 12.12.2001 erfolgt.
Barth, 24.10.2005
(Stempel: Stadt Barth)
Lötze
Bürgermeister
2. Die von der Satzung berührten Träger öffentlicher Belange sind nach § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Nr. 3 und § 4 BauGB mit Schreiben vom 05.04.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Barth, 24.10.2005
(Stempel: Stadt Barth)
Lötze
Bürgermeister
3. Die Stadtvertretung hat am 26.06.2001 den Entwurf der Satzung für den Außenbereich Fahrenkamp gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Barth, 24.10.2005
(Stempel: Stadt Barth)
Lötze
Bürgermeister
4. Zur Beteiligung der von der Satzung für den Außenbereich Fahrenkamp betroffenen Bürger hat der Entwurf in der Zeit vom 28.12.2001 bis zum 05.02.2002 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 12.12.2001 durch Abdruck in der Gebietsausgabe Ribnitz-Damgarten der "Ostsee-Zeitung", amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Barth, ortsüblich bekannt gemacht worden.
Barth, 24.10.2005
(Stempel: Stadt Barth)
Lötze
Bürgermeister
5. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.03.2002 und am 20.10.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Barth, 24.10.2005
(Stempel: Stadt Barth)
Lötze
Bürgermeister
6. Der Entwurf der Satzung für den Außenbereich Fahrenkamp ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 4) geändert worden. Dabei hat die Stadtvertretung auch beschlossen, die weiteren Schritte des Verfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), durchzuführen.
Der betroffenen Öffentlichkeit wurde daher nach § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfs Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Der 2. Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 16.09.2005 bis zum 18.10.2005 während der Dienst- und Öffnungszeiten (Montag, Mittwoch, Donnerstag von 08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr und Freitag von 08.00-11.30 Uhr) erneut öffentlich ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht freigelegt abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können, am 07.09.2005 durch Abdruck in der Gebietsausgabe Ribnitz-Damgarten der "Ostsee-Zeitung", amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Barth, ortsüblich bekannt gemacht worden. Bei der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung ist darauf hingewiesen worden, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.
Barth, 24.10.2005
(Stempel: Stadt Barth)
Lötze
Bürgermeister
7. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 06.09.2005 nach § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zum 2. Entwurf der Satzung gegeben.
Barth, 24.10.2005
(Stempel: Stadt Barth)
Lötze
Bürgermeister
8. Die Satzung für den Außenbereich Fahrenkamp wurde am 20.10.2005 von der Stadtvertretung beschlossen.
Barth, 24.10.2005
(Stempel: Stadt Barth)
Lötze
Bürgermeister
9. Die Satzung für den Außenbereich Fahrenkamp wird hiermit ausgearbeitet.
Barth, 25.10.2005
(Stempel: Stadt Barth)
Lötze
Bürgermeister
10. Der Beschluss über die Satzung für den Außenbereich Fahrenkamp sowie die Stelle, bei der die Satzung während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.10.2005 in der Gebietsausgabe Ribnitz-Damgarten der "Ostsee-Zeitung", amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Barth, ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mit Ablauf des 28.10.2005 in Kraft getreten.
Barth, 23.07.2006
(Stempel: Stadt Barth)
Lötze
Bürgermeister

Übersichtsplan M 1 : 50 000



Stadt Barth

Landkreis Nordvorpommern
Mecklenburg-Vorpommern
Außenbereichssatzung
für den Bereich Fahrenkamp



Barth, Oktober 2005

Lötze
Bürgermeister